Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3361

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/2 — 66005 — 5359/65

Bonn, den 5. Mai 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrages zum Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1965 (Nachtrag zum ERP-Wirtschaftsplangesetz 1965)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesschatzminister.

Der Bundesrat hat in seiner 282. Sitzung am 30. April 1965 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrages zum Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1965 (Nachtrag zum ERP-Wirtschaftsplangesetz 1965)

§ 1

§ 1 des Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1965 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1965) vom .... (Bundesgesetzbl. II S. ...) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Für das Rechnungsjahr 1965 werden in Einnahme und Ausgabe der diesem Gesetz

als Anlage 1 beigefügte Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens auf 1 564 559 000 Deutsche Mark

und der

als Anlage 2 beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens für berufliche Leistungsförderung auf 50 005 000 Deutsche Mark

festgestellt."

§ 2

§ 2 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1965 vom .... wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Kassenmittel des Sondervermögens für berufliche Leistungsförderung."

§ 3

In § 4 Abs. 1 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1965 sind die Worte „zu Lasten des ERP-Sondervermögens" vor den Worten „zu übernehmen" einzufügen.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu § 1

Nach § 2 des Leistungsförderungsgesetzes vom .... (Bundesgesetzbl. I S. ...) sind dem Sondervermögen für berufliche Leistungsförderung im Rechnungsjahr 1965 50 000 000 Deutsche Mark aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung zu stellen.

Zu § 2

Durch diese Bestimmung soll dem Bundesschatzminister die Möglichkeit gegeben werden, zwischenzeitlich die Kassenbestände bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau zinsbringend anzulegen.

Zu § 3

Die Einfügung der Worte „zu Lasten des ERP-Sondervermögens" ist zur Klarstellung erforderlich, weil sich das ERP-Wirtschaftsplangesetz 1965 nunmehr auch auf das Sondervermögen für berufliche Leistungsförderung erstreckt.

Zu § 4

Dieser Paragraph enthält die Berlin-Klausel.

Anlage 2

Wirtschaftsplan
des Sondervermögens für berufliche Leistungsförderung
für das Rechnungsjahr 1965

Kap. Tit. 1965 (1)	Gegenstand (2)	Betrag für 1965 DM (3)
	I. Einnahme	
1	Kapitalzuführung aus dem Bundeshaushalt	50 000 000
2	Sonstige Zuweisungen	—
3	Zinsen aus Darlehen	—
4	Tilgungen aus Darlehen	—
5	Vermischte Einnahmen	5 000
	Summe der Einnahmen	50 005 000
	II. Ausgabe	
	Die Mittel können als Darlehen und Zuschüsse vergeben werden.	
	Der Bundesschatzminister ist ermächtigt, Verpflichtungen bis zur Höhe von 20 000 000 DM auf künftige Rechnungsjahre einzugehen.	
	A. Institutionelle Förderung	
1	Überbetriebliche Berufsfortbildungsstätten und -einrichtungen Die Mittel sind mit denen der Tit. 2 bis 3 deckungsfähig. Ersparnisse bei Tit. 1 können zur Verstärkung der bei Tit. 4 bis 6 veranschlagten Mittel verwendet werden.	19 450 000
2	Überbetriebliche Lehrwerkstätten und Einrichtungen zur überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung Die Mittel sind mit denen der Tit. 1 und 3 deckungsfähig.	10 000 000
3	Überbetriebliche Einrichtungen zur Fortbildung von Fachkräften als Ausbilder Die Mittel sind mit denen der Tit. 1 bis 2 deckungsfähig.	5 000 000
	B. Individuelle Förderung	
4	Teilnahme der im Erwerbsleben stehenden Personen an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen	15 000 000
5	Verwaltungskosten	450 000
	C. Sonstige Ausgaben	
6	Kosten zur Durchführung von Untersuchungen, Erhebungen und Veröffentlichungen Abweichend von § 47 Abs. 1 RHO dürfen Veröffentlichungen auch unentgeltlich abgegeben werden.	100 000
10	Vermischte Ausgaben	5 000
	Summe der Ausgaben	50 005 000

Erläuterungen

4

I. Einnahme

Zu Tit. 1

Nach § 2 des Leistungsförderungsgesetzes vom .... (Bundesgesetzbl. I S. ....) sind dem Sondervermögen für berufliche Leistungsförderung 560 000 000 DM in jährlichen Teilbeträgen von 50 000 000 DM (letzte Rate 60 000 000 DM) zur Verfügung zu stellen.

Der für das Rechnungsjahr 1965 erforderliche Betrag ist im Bundeshaushaltsplan bei Kap. 60 02 Tit. 990 veranschlagt.

Siehe Kontengruppe L 6

Zu Tit. 5

Der Betrag ist geschätzt.

Siehe Kontengruppe L 6

II. Ausgabe

Die veranschlagten Mittel dürfen nicht dazu dienen, die Finanzierung bestehender gleichartiger Programme zu ersetzen.

Zu A:

Es werden nur solche Einrichtungen gefördert, die von Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft, Wirtschaftsvereinigungen, Stiftungen, beruflichen Organisationen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen), technisch-wissenschaftlichen Vereinen und solchen, die wirtschaftliches Wissen vermitteln, getragen werden

Die vorgesehene gegenseitige Deckungsfähigkeit der Tit. 1—3 sowie die Verstärkung der Tit. 4—6 aus Ersparnissen bei Tit. 1 ist erforderlich, weil noch nicht zu übersehen ist, welche Beträge bei den einzelnen Verwendungszwecken im Rechnungsjahr 1965 in Anspruch genommen werden.

Zu Tit. 1

Es sollen Maßnahmen gefördert werden, die die Kenntnisse und Fertigkeiten der Berufstätigen durch theoretische oder praktische Unterweisung erweitern.

Der veranschlagte Betrag dient zur Finanzierung des Aufbaues, des Ausbaues, der Erweiterung sowie der Anmietung und der Ausstattung überbetrieblicher Berufsfortbildungsstätten und -einrichtungen.

Siehe Kontengruppen L 2 und L 6

Zu Tit. 2

Die Mittel sind für den Aufbau, die Erweiterung und die Ausstattung von überbetrieblichen Lehrwerkstätten und Einrichtungen, in denen Lehrlinge ergänzend zur betrieblichen Ausbildung unterwiesen werden, vorgesehen.

Siehe Kontengruppen L 2 und L 6

Zu Tit. 3

Aus dem veranschlagten Betrag sollen Finanzierungshilfen an Einrichtungen zur Fortbildung von Fachkräften, die als Ausbilder in der beruflichen Fortbildung oder in der Lehrlingsunterweisung tätig sein sollen, gewährt werden.

Siehe Kontengruppen L 2 und L 6

Zu Tit. 4

Im Rahmen der individuellen Förderung werden an Berufstätige Beihilfen (Darlehen/Zuschüsse) gewährt. Als berufstätig gelten alle Kräfte, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Zweck der Beihilfen ist es, den Berufstätigen die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen zu ermöglichen, ihnen dadurch die Anpassung an die infolge des technischen Fortschritts sich rasch wandelnden Arbeitsbedingungen zu erleichtern und die berufliche Leistungsfähigkeit zu verbessern.

Gefördert wird insbesondere die Teilnahme an Lehrgängen, die

a) der beruflichen Anpassung an die Entwicklung in der Wirtschaft dienen,

b) auf die Heranbildung von Fachkräften als Ausbilder für Fortbildungslehrgänge ausgerichtet sind,

c) den Wiedereintritt weiblicher Arbeitnehmer in das Berufsleben vorbereiten oder eine bessere berufliche Qualifizierung weiblicher Arbeitnehmer bezwecken,

d) dazu dienen, einen bisher fehlenden Berufsabschluß zu erreichen.

Siehe Kontengruppen L 2 und L 6

Zu Tit. 5

Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung soll für die Durchführung der individuellen Förderungsmaßnahmen einen Verwaltungskostenbeitrag erhalten.

Siehe Kontengruppe L 6

Zu Tit. 6

Für die zweckmäßige und wirksame Verwendung der Mittel können Untersuchungen, Erhebungen und Veröffentlichungen vorgenommen werden.

Siehe Kontengruppe L 6

Zu Tit. 10

Der Betrag ist geschätzt.

Siehe Kontengruppe L 6